

# Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1	der ordentlichen Erträge auf	€	32.978.800
1.2	der ordentlichen Aufwändungen auf ordentliches Ergebnis	€	40.782.550
		- €	7.803.750
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	€	0
1.4	der außerordentlichen Aufwändungen außerordentliches Ergebnis	€	0
		€	0
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1	der Einzahlungen auf	€	39.265.200
2.2	der Auszahlungen auf Saldo	€	46.563.250
		- €	7.298.050

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	€	31.337.900
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	€	36.991.550
		- €	5.653.650
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	€	3.121.100
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen Saldo aus Investitionstätigkeit	€	7.927.300
		- €	4.806.200
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	€	4.806.200
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit davon Umschuldungen	€	1.644.400
		€	0
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	€	3.161.800

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditaufnahme) wird festgesetzt auf € 4.806.200.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf € 2.022.000 festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf € 22.000.000 festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |                  |                                                     |          |
|------------------|-----------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer   |                                                     |          |
| a) Grundsteuer A | für land- und forstwirtschaftlich genutzte Betriebe | 420 v.H. |
| b) Grundsteuer B | für bebaute und unbebaute Grundstücke               | 420 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer |                                                     | 410 v.H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von € 5.000 nicht übersteigen.

Nordenham, 04.03.2010

### **Stadt Nordenham**

Francksen  
Bürgermeister

#### Nachrichtlich:

Die Stadt erhebt:

#### Hundesteuer:

Als Steuersätze gemäß § 3 der Hundesteuersatzung werden erhoben für den

1. Hund	€	60,00
2. Hund	€	84,00
jeden weiteren Hund	€	108,00